

## Natur- und Landschaftsschutzkommission

### Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft 2018 - 2021

Mit dem Ziel, die hervorragenden Naturwerte im Kulturland zu erhalten und die Biodiversität im Siedlungsgebiet zu erhöhen, setzt der Gemeinderat eine Natur- und Landschaftsschutzkommission gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein.

#### 1. Sinn und Zweck

Gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekrets vom 26. Februar 1985 sowie im Sinne von § 17 Abs. 2 der kommunalen Nutzungsordnung Kulturland vom 07. Juni 2017 bestellt der Gemeinderat zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung bei Natur- und Landschaftsschutzfragen eine ständige Natur- und Landschaftsschutzkommission.

Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat auch hinsichtlich der Wahrung der in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons formulierten öffentlichen Interessen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

#### 2. Organisation

Die Kommission besteht aus 5 bis 9 sachverständigen Mitgliedern. Örtliche Naturschutzvereine, Landwirtschaft und Jagd sollen nach Möglichkeit vertreten sein. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode. Die Kommission konstituiert sich selber.

Der Ressortinhaber / Gemeinderat «Raumplanung» und der Vorsteher des Bauamtes gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie beraten und unterstützen die Kommission in ihrer Arbeit und sind verantwortlich für einen transparenten Informationsfluss sowie einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte zwischen Behörde, Bauamt und Kommission.

Die Kommissionsmitglieder, der/die zuständige Ressortvorsteher/in sowie der Gemeinderat werden jeweils mit einer Abschrift der Protokolle über die Kommissionssitzungen samt allfälligen weiteren Unterlagen bedient.

#### 3. Aufgaben

Die Kommission erarbeitet zur Erfüllung ihres Auftrages jeweils für das kommende Jahr ein Aktivitätenprogramm.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Nutzungsordnung Kulturland vom 28. November 2018.
- b) Überwachung der Schutzzonen/-gebiete und -objekte:
  - Erfolgskontrolle der Pflegemassnahmen
  - Meldung an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung (Bereich Natur- und Landschaftsschutz) und gegen das Nutzungsreglement bzw. gegen die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. September 1990.
- c) Anträge an den Gemeinderat für die Abänderung und Ergänzung des Nutzungsreglementes.

- d) Anträge an den Gemeinderat für die Abänderung der Nutzungsordnung Kulturland sowie des Kulturlandplanes.
- e) Vorschläge für Massnahmen zur Aufwertung der Schutzzonen/-gebiete und -objekte.
- f) Vorschläge zur Schaffung neuer Natur- und Lebensräume im Gemeindegebiet.
- g) Überlegungen und Projektideen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraumes.
- h) Pflege der Hecken im Zusammenarbeit mit dem Forstdienst.
- i) Beratung der Grundeigentümer/innen von Schutzzonen und -objekten.
- j) Differenzierung der Bewirtschaftungs- und Pflegevorschriften der Nutzungsordnung vom 28. November 2018 mit Pflegeplänen und Richtlinien.
- k) Die Kommission kann bei Bedarf mit Informationen und Empfehlungen zu speziellen Themen an die Öffentlichkeit gelangen.

Bezüglich des Unterhalts der Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung arbeitet die Kommission mit der Sektion Natur und Landschaft des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und – soweit nötig – mit den angrenzenden Gemeinden zusammen.

#### **4. Arbeitsweise**

Die Geschäfte der Kommission werden anlässlich von Sitzungen, Begehungen oder in Gruppenarbeit behandelt und nach Absprache durch einzelne Mitglieder vorbereitet.

Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen wird Protokoll geführt. Dafür steht der Kommission ein Mitglied der Verwaltung zur Verfügung. Das Sitzungsprotokoll ist dem Gemeinderat un- aufgefordert zur Einsichtnahme zuzustellen.

Berichte einzelner Kommissionsmitglieder sind von diesen selber zu verfassen.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied als Kommissionsmitglied ist über die Tätigkeiten und Termine laufend zu informieren.

#### **5. Kompetenzen**

Die Kommission hat keine eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat. Budgetierte und bewilligte Aufgaben und Projekte setzt die Kommission eigenverantwortlich um.

Die Kommission ist ermächtigt, die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Abklärungen und Kontakte zu pflegen.

Die finanzielle Kompetenz der Kommission richtet sich nach dem rechtskräftigen Jahresbudget der Einwohnergemeinde Küttigen sowie nach dem Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderats.

Die Kommission reicht jeweils im Juni ihr Budget ein. Dieses beinhaltet Angaben zu administrativen und projektbezogenen Kosten.

#### **6. Kommunikation**

Die Mitglieder der Natur- und Landschaftsschutzkommission sind zur Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet. Die Kommunikation über die Ergebnisse der Arbeiten der Kommission erfolgt einzig über den Gemeinderat.

## **7. Jahresbericht / Rechenschaftsbericht**

Jeweils Ende Jahr wird dem Gemeinderat ein Jahresbericht / Rechenschaftsbericht (maximal eine A4-Seite) unterbreitet.

Themen: Namen der Mitglieder, Anzahl der Sitzungen, Arbeitsschwerpunkte, Schwierigkeiten / Herausforderungen, Ausblick auf das kommende Jahr.

## **8. Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Küttigen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission verfügt zusätzlich über einen jährlichen Betrag von Fr. 50.-- pro Mitglied für einen gemeinsamen Anlass der Kommissionsmitglieder (Essen oder Ausflug):

Küttigen, 23. Dezember 2019